

RS UVS Burgenland 1996/10/29 13/02/96116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1996

Rechtssatz

Als Grundlage für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG genügt es - sofern die weiteren Voraussetzungen (zB Wohnsitz im Ausland) gegeben sind - daß ein begründeter Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht und eine Strafverfolgungshandlung gesetzt wurde. Ob diese Verfolgungshandlung geeignet ist, die Verjährung zu unterbrechen, ist im Strafverfahren und nicht im Verfahren betreffend die Sicherheitsleistung zu beurteilen. Es muß nur ausreichend erkennbar sein, welche Tat demjenigen, dem die Sicherheitsleistung aufgetragen werden soll, zur Last gelegt wird.

Schlagworte

Sicherheitsleistung, Verdacht einer Verwaltungsübertretung, Erkennbarkeit der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at